

jedesmal untersucht werden. Damit glaube ich im wesentlichen alle Schwierigkeiten berücksichtigt zu haben, welche in einigen werten Zusehriften vorgebracht worden sind.

Ehternach.

P. J. B. Raus C. Ss. R.

III. (Entlassung eines Professien wegen verheimlichter Krankheit.)

Amalia hatte, als sie noch in der Welt lebte, eine Blinddarmoperation durchzumachen. Beim Eintritt in ein Nonnenkloster verschwieg sie diesen Umstand. Nach Ablegung der einfachen Profess verfiel sie einer schweren, anscheinend hysterischen Krankheit mit tagelanger Bewußtlosigkeit. Die Nachforschungen brachten die mitgemachte chirurgische Operation ans Tageslicht. Die Priorin wollte nun auf Grund des can. 647, § 2, n. 2, eine Entlassung der Schwester veranlassen. Der zitierte Kanon besagt, daß einfache Professien entlassen werden können wegen Krankheit, wenn dieselbe nachgewiesenermaßen vor Ablegung der Profess schuldbarerweise verschwiegen oder verheimlicht worden ist (*certo constat eam (infirmam valetudinem) dolose reticentam aut dissimulatam fuisse*). Zuständig zur Fällung des Erkenntnisses ist nach § 1 des zitierten Kanons bei Nonnenklöstern, die keinem männlichen Orden unterstehen, der Ortsordinarius; die Vorsteherin mit ihrem Räte hat das Material zu sammeln und einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Aerzte erklärten im vorliegenden Falle, daß die Schwester für die Aufgaben des Ordens untauglich sei, einen Zusammenhang der Operation aber mit der späteren Krankheit konnten sie nicht feststellen. Auch das subjektive Moment, daß die Schwester infolge der Operation sich als krank fühlen mußte und daher betrügerischerweise eine Krankheit verschwiegen habe, konnte nicht nachgewiesen werden. Der Ortsordinarius mußte daher das Erkenntnis fällen, daß der Entlassungsgrund des can. 647, § 2, n. 2, nicht bewiesen und daher auch die Entlassung aus diesem Grunde unzulässig sei. Der Ordenskonvent ergriff gegen diese Entscheidung die Berufung an die Congregatio Religiosorum. Unterdessen war die dreijährige Profess der Schwester abgelaufen. Da ihr bedeutet wurde, daß die dauernde Profess erst nach Einlangen der römischen Entscheidung möglich sei, verließ sie freiwillig den Konvent. Hiemit fand der Rechtsfall für das Kloster einen günstigen Abschluß.

Graz.

Dr J. Haring.

IV. (Fund oder verborgener Schatz und Restitutionspflicht.)

Eine Person stirbt in ihrer Wohnung, ohne ein Testament zu hinterlassen. Die Erben, ziemlich enttäuscht nichts vorzufinden was Wert besitze, lassen das Häuslein bis auf die Grundmauern ungefähr abreißen und kümmern sich durchaus nicht mehr um diese Trümmer, wo nur die Kinder sich zum Spiel versammeln. Es ereignete sich aber eines Tages, daß der Gemeindefchreiber Chrill, indem er zufällig mit der Fußspitze an einen Stein der noch übriggebliebenen Innenmauer stieß, eine besondere Oeffnung erblickte, aus der er bald die Summe von 10.000 Franken in Papiergeld hervorzog, welche sich darin verborgen befand. — Nun gut, spricht Chrill zu sich selbst, diese Summe, von der